Allgemeine Geschäftsbedingungen der VOCOM Informatik AG

1 Anwendungsbereich und Geltung

1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen («AGB») regeln die Beziehungen zwischen der VOCOM Informatik AG («VOCOM») und ihren Kunden nachfolgend «Kunde»; zusammen die «Parteien».

1.2 Für das vorliegende Dokument und allfällige weitere Vertragsdokumente gelten nachfolgende Begriffsdefinitionen:

a. «Produkte»; Von VOCOM verkaufte, lizenzierte bzw. vertriebene oder unter Wartung genommene Hardware, Software oder Zubehör
b. «Dienstleistungen»: Projekt-, Beratungs-, Wartungs-, Cloudleistungen, oder andere Dienstleistungen im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie
c. «Services» oder «Leistungen»: Produkte und Dienstleistungen zusammen

1.3 Die vorliegenden AGB gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen VOCOM und ihren Kunden. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden oder Dritter werden explizit ausgeschlossen. Die aktuelle Version der AGB ist jeweils unter www.vocom.ch/AGB abrufbar.

1.4 Neben den AGB bilden weitere Vertragsdokumente Bestandteil der vertraglichen Beziehungen zwischen den Parteien (nachfolgend "übrige Vertragsbestimmungen"). Im Falle von Widersprüchen gehen die übrigen Vertragsbestimmungen den AGB vor. Im Falle von Widersprüchen zwischen den übrigen Vertragsbedingungen geht die jeweils jüngere der älteren vor, soweit keine abweichende Rangfolge vereinbart wurde.

2 Bestellung und Vertragsabschluss

2.1 Die Zurverfügungstellung von Produktinformationen durch VOCOM, sei es schriftlich oder elektronisch, stellt keinen Antrag, sondern bloss eine Einladung zur Offertstellung dar. Das gilt auch dann, wenn VOCOM im Einzelfall konkrete Angaben zu Leistungsumfang und Preisen macht.

2.2 Ein Vertrag kommt zwischen den Parteien durch Bestellung des Kunden und anschliessender Auftragsbestätigung der VOCOM zustande. Als Bestellung gilt eine mündliche, elektronische oder schriftliche Anfrage des Kunden. Als Auftragsbestätigung gilt die ausdrückliche Bestätigung einer Bestellung. Hat der Kunde von VOCOM eine Offerte erhalten, so kommt der Vertrag durch die schriftliche oder mündliche Annahme des Kunden zustande.

3 Termine und Lieferung

3.1 Die von VOCOM jeweils in Vertragsverhandlungen oder in Vertragsdokumenten angegebenen Termine gelten nur als unverbindliche Richttermine, vorbehaltlich einer ausdrücklichen schriftlichen Zusicherung von VOCOM. Entsprechend haftet VOCOM nicht für Lieferverzögerungen, wie z. B. infolge von Lieferproblemen beim Hersteller.

3.2 Zugesicherte Termine gelten nicht als Verfalltage. Sollte sich eine Leistung über einen von der VOCOM schriftlich zugesicherten Termin hinaus verzögern, so muss der Kunde nach Ablauf einer von ihm angesetzten angemessenen Nachfrist von mindestens 20 Tagen VOCOM durch Mahnung schriftlich in Verzug setzen. Anschliessend gelten die gesetzlichen Verzugsrechte. VOCOM haftet im Verzugsfall dem Kunden nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz für den direkten Schaden. Die Haftung für leichte und mittlere Fahrlässigkeit sowie für indirekte Schäden (wie etwa entgangener Gewinn, Ertragsausfall etc.), wird soweit gesetzlich zulässig, ausdrücklich ausgeschlossen.

3.3 VOCOM ist berechtigt, die Bestellungen in Teilen zu liefern.

3.4 VOCOM kann zur Leistungserbringung generell Dritte hinzuziehen, ohne die Zustimmung des Kunden einzuholen.

4 Leistungen von Dritten

4.1 VOCOM vermittelt dem Kunden im Rahmen ihrer Leistungserbringung auch Lösungen (z.B. Hardware, Software, Webseiten, Werkzeuge), die von Dritten angeboten werden und teils direkt über das Internet zugänglich sind, wie etwa "Public Cloud"-Lösungen. Solche Werkzeuge können von VOCOM auch konfiguriert oder mit ihren eigenen Leistungen verknüpft werden (z.B. im Rahmen von Cloud-Dienstleistungen). Für solche Drittleistungen gelten für den Kunden die Konditionen des Dritten.

4.2 Der Kunde nutzt solche Drittlösungen ausschliesslich auf eigenes Risiko. VOCOM übernimmt für diese Drittleistungen soweit gesetzlich zulässig keine Gewährleistung und Haftung, insbesondere nicht für deren Verfügbarkeit, Funktionalität oder Mängelfreiheit. Funktionieren diese Drittlösungen mangelhaft, haftet ausschliesslich der entsprechende Drittanbieter gemäss seinen Vertragsbedingungen.

5 Pflichten des Kunden

5.1 Der Kunde verpflichtet sich die vereinbarte Vergütung zu bezahlen. Daneben hat er alle Handlungen vorzunehmen, die für die Erbringung der Leistungen durch VOCOM notwendig oder vertraglich vereinbart sind.

5.2 Der Kunde hat auf seine Kosten die administrativen, personellen und technischen Voraussetzungen zu schaffen, damit VOCOM ihre Leistungen vertragsgemäss erbringen kann. Zum Beispiel: Relevante Informationen übermitteln, Kontaktpersonen und technisch qualifiziertes Personal nennen, Zugang zu Räumlichkeiten gewährleisten etc. Ohne anderslautenden Leistungskatalog hat der Kunde insbesondere die zur Nutzung erforderlichen Geräte und Anlagen zur Verfügung zu stellen und zu warten.

5.3 Der Kunde ist für seine Datensicherung bzw. für seine Backups selbst verantwortlich, sofern die Datensicherung mit VOCOM nicht explizit als bestellte Leistung vereinbart wurde.

5.4 Der Kunde hat VOCOM bei der Analyse und Fehlerbehebung zu unterstützen und VOCOM über allfällige Störungen, Mängel oder die Nichtverfügbarkeit von Dienstleistungen von VOCOM gemäss Ziff. 6.1 unverzüglich zu informieren.

5.5 Der Kunde ist zur rechts- und vertragskonformen Inanspruchnahme der Leistungen von VOCOM verpflichtet. Er sorgt mit allen notwendigen und zumutbaren Mitteln dafür, dass die Leistungen von VOCOM nur in rechts- und vertragskonformer Weise in Anspruch genommen werden können. Missbraucht der Kunde die Leistungen von VOCOM zu rechtswidrigen Zwecken, lehnt VOCOM jegliche Haftung ab.

5.6 Der Kunde ist insbesondere für den Inhalt von Informationen, die er im Internet über Leistungen von VOCOM veröffentlicht, selbst verantwortlich. Der Kunde unterlässt missbräuchliche und rechtswidrige Nutzungen und Handlungen im Internet mittels der Infrastruktur VOCOM (bspw. Veröffentlichung von erotischen, pornographischen, rassendiskriminierenden, gewaltdarstellenden oder allgemein illegalen Inhalten, missbräuchliche Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke oder Veröffentlichung von illegalen Inhalten wie Malware, Trojaner, Viren, SPAM etc.).

5.7 Der Kunde schützt zudem die Daten und Infrastruktur vor unbefugten Zugriffen, meldet die rechts- oder vertragsverletzende Inanspruchnahme der Leistungen oder der Versuch dazu unverzüglich. Er hält sämtliche Passwörter und Zugangsdaten geheim.

5.8 Handlungen von Organen oder Hilfspersonen werden dem Kunden auch dann zugerechnet, wenn sie nur bei Gelegenheit geschäftlicher Verrichtung vorgenommen werden.

6 Abnahme, Prüfung und Rüge

6.1 Der Kunde ist verpflichtet, die Leistungen von VOCOM unverzüglich zu prüfen. Mängel und Störungen hat der Kunde sofort nach Entdeckung gegenüber VOCOM schriftlich zu rügen (per Brief, E-Mail oder über das Ticketsystem).

6.2 Bei verspäteter Mängelrüge verwirkt der Anspruch des Kunden.

7 Beginn der Leistungserbringung

7.1 Mit der Übergabe, der Inbetriebnahme oder der produktiven Nutzung der Leistungen von VOCOM beginnt die Leistungserbringung von VOCOM und die Leistungsentgegennahme des Kunden. Bei Produkten (insbesondere bei der Übergabe von Hardware oder von Lizenzen) geht zu diesem Zeitpunkt Nutzen und Gefahr auf den Kunden über.

7.2 Periodische Leistungen werden ab diesem Zeitpunkt verrechnet. Das Eigentum an gelieferter Hardware geht, soweit gesetzlich möglich, erst bei vollständiger Bezahlung auf den Kunden über.

8 Preise

8.1 Alle Preise verstehen sich netto in Schweizer Franken (CHF/Fr.) exkl. Steuern, Nebenkosten und Spesen, wie zum Beispiel Mehrwertsteuer, Kosten für Verpackung, Versand, öffentliche Abgaben etc. Diese Steuern, Nebenkosten und Spesen gehen in der effektiven Höhe separat zu Lasten des Kunden. Zubehör, Ersatzteile und ähnliches sind nicht im Preis inbegriffen, soweit nicht explizit vereinbart.

8.2 Ein Preis kann – insbesondere bei Leistungen von Dritten nach Ziff. 4 – auch Drittkosten beinhalten, wie beispielsweise Lizenzkosten. Diese Drittkosten können variabel sein und werden von VOCOM dem Kunden in der effektiven Höhe weiterverrechnet.

8.3 Vergütungen werden dem Kunden schriftlich oder über E-Rechnungen in Rechnung gestellt.

8.4 Für Services, die nach Aufwand oder nach Kennzahlen abgerechnet werden, werden auf der Rechnung die rechnungsrelevanten Leistungskomponenten aufgeführt, sie z.B. die Anzahl User, die genutzten Kapazitäten oder die Lizenzen. Ohne Widerspruch des Kunden innert 30 Tagen gelten die entsprechenden Komponenten als anerkannt.

8.5 Die Pauschalgebühren sind ab dem Beginn der Leistungserbringung nach Ziff. 7.1 des vereinbarten Services geschuldet und werden im Voraus in Rechnung gestellt. Dauerleistungen können periodisch (wie etwa monatlich) in Rechnung gestellt werden (Abonnementsrechnung). Steuern, Nebenkosten und Spesen werden separat ausgewiesen und in Rechnung gestellt.

8.6 Eine Verrechnung der Vergütungsforderung von VOCOM mit Gegenforderungen des Kunden ist nur insoweit zulässig, als die Gegenforderung des Kunden von VOCOM schriftlich anerkannt und VOCOM der Verrechnung zugestimmt hat.

9 Preisanpassungen

9.1 Bei Drittkosten nach Ziff. 8.2 sind Preisanpassungen jederzeit möglich. Solche Preisanpassungen werden von VOCOM an den Kunden weitergegeben. Die neuen Preise gelten anschliessend für den Kunden. Der Kunde hat in diesem Fall kein Kündigungsrecht.

9.2 VOCOM ist berechtigt, die Preise auf den 1. Januar jedes Jahres nach Massgabe des Landesindexes der Konsumentenpreise des Bundesamtes für Statistik anzupassen (Dezember 2020 = 100). Massgebend für die Berechnung ist der Index im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses (Ausgangsindex) und der Index vom November des Vorjahres (Berechnungsindex).

9.3 VOCOM ist berechtigt, vereinbarte Preise unter Einhaltung nach Ablauf einer Mindestvertragslaufzeit unter Einhaltung einer viermonatigen Ankündigungsfrist mit schriftlicher Mitteilung auf 1. Januar oder 1. Juli anzupassen. Dem Kunden steht anschliessend das vertragliche Kündigungsrecht zur Verfügung. Bei einer Preisanpassung nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit steht dem Kunden grundsätzlich das ordentliche Kündigungsrecht offen.

10 Zahlungsbedingungen, Verzug

10.1 Rechnungen sind 14 (vierzehn) Tage nach Rechnungsdatum netto zur Zahlung fällig. Nach Ablauf dieser Frist (Verfalltag) befindet sich der Kunde ohne Mahnung in Verzug. Es gilt der gesetzliche Verzugszins von 5%.

10.2 Bei Verzug des Kunden ist VOCOM nach Ansetzung einer Nachfrist von 30 Tagen berechtigt, Leistungen an den Kunden ganz oder teilweise einzustellen, bis ihre Forderungen getilgt oder sichergestellt sind. VOCOM kann unter gleichen Voraussetzungen bereits installierte, aber nicht bezahlte Produkte wieder abholen oder technisch blockieren. Alle Folgen, welche sich aus einer solchen Liefereinstellung ergeben, gehen ausschliesslich zu Lasten des Kunden. Schadenersatzforderungen von VOCOM bleiben ausdrücklich vorbehalten.

10.3 Bezahlt der Kunde seine Rechnungen innert der von VOCOM gesetzten Nachfrist von 30 Tagen nicht, ist VOCOM zudem berechtigt, die Verträge mit dem Kunden fristlos zu kündigen und Schadenersatz zu verlangen. Der Kunde ist verpflichtet, finanzielle Engpässe VOCOM rechtzeitig zu melden. VOCOM ist berechtigt, zwecks Inkassos die Kundendaten Dritten weiterzugeben.

11 Gewährleistung

11.1 VOCOM erbringt ihre Leistungen nach den anerkannten Standards und bemüht sich, die Leistungen bestmöglich zu erbringen. VOCOM garantiert, dass bei den von ihr erbrachten Leistungen die erforderliche Sorgfalt anwenden wird. Der Kunde hat jedoch Kenntnis davon, dass es in der Natur der Sache liegt, dass bei jeder Software oder in Kombination mit Hardware-Komponenten Fehler und Inkompatibilitäten auftreten können und sich deren Beseitigung als unmöglich, unverhältnismässig oder zeitlich sehr langwierig herausstellen kann. Der Kunde anerkennt auch, dass Funktionsstörungen und Leistungsein- sowie unterbrüche, insbesondere bei Clouddiensten, Webdiensten und Hosting, auch bei grösster Sorgfalt nicht gänzlich ausgeschlossen werden können und dass die ununterbrochene, fehler- und störungsfreie Dienstleistung nicht gewährleistet werden kann. VOCOM wird in solchen Fällen bestrebt sein, dem Kunden rasch möglichst eine Umgehungslösung zu unterbreiten.

11.2 Generell gelten bei Produkten (Hard- und Softwareprodukten) sowie bei Leistungen von Dritten nach Ziff. 4 die Garantiebestimmungen der Lieferanten bzw. der Dritten und diese bleiben auch für die Gewährleistung und Haftung gegenüber dem Kunden direkt verantwortlich. VOCOM schliesst für solche Leistungen soweit gesetzlich zulässig jegliche Gewährleistung und Haftung aus. Die jeweils geltende Garantiedauer wird dem Kunden mitgeteilt. Softwarelieferanten gewähren in der Regel keine Produkt-Garantie. Diese Garantien von Hardwarelieferanten umfassen in der Regel nur die Reparatur oder den Ersatz defekter Hardware-Komponenten. Die nach Störungen bei Produkten oder Leistungen von Dritten erforderliche Wiederherstellung des Betriebssystems, des Anwendungszustandes und der Daten wird durch VOCOM nach Aufwand ausgeführt und separat in Rechnung gestellt. Nach Ablauf der Herstellergarantie sind sämtliche Ersatzteile und deren Austausch kostenpflichtig.

11.3 VOCOM verpflichtet sich im Rahmen ihrer Leistungen bei rechtzeitiger Mängelrüge (Ziff. 6) durch den Kunden zur unentgeltlichen Beseitigung von Mängeln, die nicht unter Ziff. 11.2 fallen und nachweisbar auf fehlende Sorgfalt durch VOCOM zurückgehen (nachfolgend "Vertragsmängel"). Der Kunde hat VOCOM zur Beseitigung zwei angemessene Nachbesserungsfristen anzusetzen.

11.4 Alle anderen rechtzeitig gerügten Mängel (Ziff. 6) werden von VOCOM gegen Vergütung des effektiven Aufwands bearbeitet. Das gilt insbesondere für Mängel und Störungen, welche VOCOM nicht zu vertreten hat, wie bei höherer Gewalt, unsachgemässer Behandlung, unsachgemässer Eingriffe des Kunden oder Dritten, übermässige Beanspruchung, ungeeignete Betriebsmittel oder externe Umgebungseinflüsse usw.

11.5 Wird ein Mangel behoben, ist eine zusätzliche Preisminderung und Schadenersatz – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen. Kann ein durch VOCOM verschuldeter, wesentlicher Vertragsmangel nicht beseitigt werden, hat der Kunde Anspruch auf Minderung und/oder Ersatz des nachgewiesenen, direkten Schadens im Rahmen von Ziff. 12 nachfolgend. Die übrigen Mängelrechte (wie Minderung bei Nicht-Vertragsmängeln, Wandlung, vorzeitiger Vertragsrücktritt oder Ersatzvornahme) werden wegbedungen.

11.6 Jede Haftung für Verlust oder Beschädigung von Daten oder für Schäden aufgrund eines Zutrittes von Nichtberechtigten zu den Daten wird hiermit ausdrücklich wegbedungen.

12 Haftung

12.1 VOCOM haftet für Schäden nur, sofern

a. ein Vertragsmangel nach Ziff. 11.3 vorliegt,
b. der Kunde gemäss Ziff. 6 vertragsgemäss Mängelrüge erhob,
c. der Mangel auch nach Ablauf der zweiten Nachbesserungsfrist nicht behoben ist,
d. der Mangel nicht auf einen Fehler in Produkten und Leistungen von Dritten, die beim Kunden eingesetzt werden, zurückzuführen ist, und
e. die übrigen gesetzlichen Haftungsvoraussetzungen (Schaden, Vertragsverletzung, Kausalität und Verschulden) erfüllt sind.

12.2 Bei Vertragsmängeln nach Ziff. 11.3, die nicht beseitigt werden konnten, ist die Haftung für Preisminderung und Schadenersatz von VOCOM auf die im Zeitpunkt der Mängelrüge geschuldete Monatspauschale multipliziert mit dem Faktor 2.5 beschränkt.

12.3 Für folgende Schäden ist jede Haftung von VOCOM ausgeschlossen:

a. Schäden, die auf leichte oder mittlere Fahrlässigkeit von VOCOM oder ihre Hilfspersonen zurückzuführen sind;
b. Schäden im Zusammenhang mit Betriebsunterbrüchen oder -ausfällen, insbesondere ein entgangener Gewinn;
c. Schäden im Zusammenhang mit Datenverlusten;
d. alle weiteren indirekten Schäden.

12.4 Die Haftung für höhere Gewalt (wie Feuer, Wasser, Stromunterbrüche, Erdbeben, Streik, Krieg, Pandemien, Epidemien etc.) ist ausgeschlossen. Dauert ein Zustand höherer Gewalt mehr als vier Wochen an, so ist VOCOM berechtigt, ohne weiteres vom Vertrag zurückzutreten. Allfällige zusätzliche Aufwendungen werden nach den dannzumal gültigen Ansätzen in Rechnung gestellt.

13 Wartung und Support

13.1 Wartung und Support erfolgen gemäss den Vereinbarungen in den übrigen Vertragsbestimmungen, beim Kunden selbst oder mittels Fernzugriff während den vertraglichen Wartungsfenstern und Bereitschaftszeiten.

13.2 VOCOM nimmt innerhalb der üblichen Bereitschaftsperiode Anfragen oder Störungsmeldungen entgegen. Als übliche Bereitschaftsperiode für Anfragen oder Störungsmeldungen gilt der Zeitraum von 07.30 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 17.00 Uhr jeweils von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlich anerkannten

öffentlichen Ruhetage am Sitz der VOCOM in Alpnach/Obwalden. VOCOM sichert vorbehältlich einer abweichenden Vereinbarung ausdrücklich keine Reaktions- und Störungsbehebungszeiten zu. VOCOM sichert einzig zu, sich der Problemlösung für die Störungsmeldungen nach bestem Wissen und Gewissen anzunehmen.

13.3 Um einen Service auf regelmässige Updates zu überprüfen und diese zu installieren, wird ein monatliches Wartungsfenster eingerichtet. Während des Wartungsfensters kann es zu Beeinträchtigungen des Service kommen.

13.4 Besteht zwischen dem Kunden und VOCOM kein Servicevertrag über Wartung und/oder Support, werden Anfragen und Störungsmeldungen dem Kunden nach dem effektiven Aufwand verrechnet. Dabei gelten die in der separaten Auftragsbestätigung, dem Servicekatalog oder im Produktvertrag festgehaltenen Stundenansätze.

14 Geheimhaltung und Datenschutz

14.1 Die Parteien verpflichten sich, ihnen von der anderen Partei oder deren Lieferanten oder Hilfspersonen zugänglich gemachten vertraulichen Informationen ebenfalls vertraulich zu behandeln und vor dem Zugriff Dritter zu schützen. Als vertrauliche Informationen gelten insbesondere Kundeninformationen, produktbezogene Technologien, Ideen und Algorithmen, Geschäftsgeheimnisse, technische, geschäftliche oder finanzielle Informationen und Pläne, Bedingungen abgeschlossener Verträge und jede andere als vertraulich bezeichnete Information. Untersteht der Kunde zusätzlichen gesetzlichen Geheimhaltungsverpflichtungen (z.B. Bankgeheimnis, Anwaltsgeheimnis, Arztgeheimnis etc.), ist VOCOM verpflichtet, sämtliche diesbezügliche Informationen und Daten geheim zu halten und ihre Mitarbeiter und Hilfspersonen entsprechend zu instruieren und zu schulen. Allgemein bekannte oder öffentlich zugängliche Informationen gelten nicht als vertraulich.

14.2 VOCOM gibt Behörden im In- und Ausland im Rahmen von zivil-, verwaltungs- und strafrechtlichen Verfahren Daten nur weiter, sofern ein rechtskräftiges und vollstreckbares Urteil oder eine Verfügung vorliegt oder eine gesetzliche Pflicht dazu besteht.

14.3 Die Parteien verpflichten sich, die anwendbaren Datenschutzbestimmungen einzuhalten und Daten sorgfältig zu bearbeiten. Personenbezogene Daten können dabei von VOCOM bzw. von durch sie beigezogenen Dritten insbesondere in folgender Weise verwendet werden: a) Zur Überprüfung von Voraussetzungen für einen Vertragsabschluss, b) zur Erfüllung von vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem Kunden, c) zur Pflege und Entwicklung der Kundenbeziehung sowie dem Nutzungsverhalten, d) zur Adressvalidierung, e) zur Verhinderung einer unrechtmässiger Benutzung von Leistungen (insbesondere zur Verhinderung von Betrugsfällen wie übermässiger Nutzung etc.), f) zur Rechnungsstellung, g) zu Finanzierungs- und Inkassozwecken, h) zur Erstellung von Bonitäts- und Kreditauskünften oder i) zur Leistungserbringung mit dem Hersteller.

14.4 Im Rahmen des technisch Machbaren und Zumutbaren sorgen die Parteien für grösstmögliche Sicherheit der Daten.

14.5 Mit dem Abschluss des Vertrags über ein Service bestätigt der Kunde, dass der Transfer sowie die Bearbeitung von Personendaten auf der Infrastruktur der VOCOM im Einklang mit Art. 10a DSG erfolgt. Obliegen dem Kunden besondere Pflichten bei der Bearbeitung von Personendaten, hat er VOCOM vor Vertragsabschluss darauf aufmerksam zu machen, damit allenfalls besondere Massnahmen getroffen werden können, um im Einklang mit diesen Pflichten zu handeln.

14.6 Soweit ein Service mit der Bearbeitung von Personendaten verbunden ist, richtet sich diese nach der separaten Vereinbarung über die Auftragsdatenbearbeitung. Hat ein Service die Bearbeitung besonders schützenswerter Personendaten zum Gegenstand (Art. 53 lit. c DSG), hat der Kunde dies VOCOM vorgängig ausdrücklich anzuzeigen.

14.7 Anfragen betreffend Verarbeitung personenbezogener Daten oder allgemein zu Themen um den Datenschutz sind per E-Mail an VOCOM zu richten (Mailadresse: servicedesk@vocom.ch).

15 Immaterialgüterrecht und Lizenzen

15.1 Der Kunde anerkennt und schützt geistiges Eigentum von VOCOM und ihren Lieferanten. Der Kunde verwendet die Produkte nur im vom Hersteller vorgesehenen Sinn bzw. bestimmungsgemäss. Alle Rechte an bestehenden oder bei der Vertragserfüllung entstehenden Immaterialgüterrechten verbleiben bei VOCOM oder den berechtigten Dritten. Insbesondere verbleiben Urheberrechte an Werken (z.B. Software), die im Rahmen der Vertragserfüllung entstehen, bei VOCOM. Dieser steht dabei vorbehältlich einer abweichenden Abrede insbesondere das ausschliessliche Weiterverwendungsrecht am geschöpften Werk zu.

15.2 Macht ein Dritter gegen den Kunden Ansprüche geltend wegen Verletzung eines Immaterialgüterrechts, informiert der Kunde VOCOM umgehend und schriftlich. VOCOM informiert daraufhin umgehend den Lieferanten oder Hersteller und fordert diesen auf, die Situation zu regeln. Wird VOCOM wegen der Verletzung von Immaterialgüterrechten durch den Kunden von Dritten in Anspruch genommen, hat der Kunde VOCOM vollumfänglich schadlos zu halten.

15.3 Soweit nicht anders vertraglich vereinbart, erhält der Kunde an Software, Dokumentation etc. ein nicht ausschliessliches, auf die Vertragsdauer zeitlich limitiertes, nicht übertragbares Nutzungsrecht im Rahmen der Lizenzbestimmungen des Softwarelieferanten bzw. des. Lizenzgebers. Er ist berechtigt, die Software, die dazugehörige Dokumentation im Rahmen der Lizenzbestimmungen, des Vertrages und der übrigen Vertragsbestandteile zu nutzen.

15.4 Soweit der Kunde Software oder Leistungen von Dritten bezieht, die VOCOM dem Kunden nur vermittelt oder die durch den Kunden auf der Infrastruktur von VOCOM genutzt werden, so ist der Kunde für die korrekte Lizenzierung selbst verantwortlich und er schliesst allfällige Verträge direkt mit dem Lizenzgeber ab. VOCOM übernimmt für solche Leistungen und Produkte von Dritten keinerlei Gewährleistung, Garantie und Haftung. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass je nach Lizenzbestimmungen des Lizenzgebers die Überführung bestehender Softwarelizenzen in eine Datacenter-Umgebung von VOCOM nicht zulässig ist und die Software für die Infrastruktur- bzw. Cloud Services neu lizenziert werden muss.

16 Vertragsdauer und Kündigung bei Verträgen

16.1 Sofern in den übrigen Vertragsbestimmungen nicht anders vereinbart, ist jeder Vertrag zwischen VOCOM und dem Kunde für die feste Minimaldauer von 12 (zwölf) Monaten ab Inkrafttreten des Vertrages abgeschlossen. Wird das Inkrafttreten im Vertrag nicht ausdrücklich geregelt, tritt der Vertag mit seiner allseitigen Unterzeichnung in Kraft. Ein Vertrag ist schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 (drei) Monaten auf das Ende eines jeden Quartals (per 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember) kündbar, erstmals auf das Ende der Minimaldauer.

16.2 Die Parteien dürfen aus wichtigem Grund den Vertrag jederzeit kündigen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn die Weiterführung des Vertrages nach objektiven Gründen für eine Partei nicht mehr zumutbar ist z.B. beim Verstoss des Kunden gegen seine Mitwirkungspflichten nach Ziff. 5, bei Zahlungsverzug nach Ziff. 10.3 bei Verletzung von Immaterialgüterrechten, bei schweren Verletzung dieser AGB oder der übrigen Vertragsbestimmungen.

16.3 Bei Vertragsbeendigung unterstützt VOCOM den Kunden soweit notwendig und gegen angemessene Vergütung bei der Instruktion einer allfälligen neuen Anbieterin, bei der Rückführung oder Übertragung der Daten, welche VOCOM für den Kunden bearbeitet hat, an den Kunden bzw. an eine neue Anbieterin sowie bei der Rückführung oder Übertragung der Hardware und der Software, welche VOCOM für den Kunden betrieben hat, einschliesslich der Überlassung von aktuellen Fassungen von durch VOCOM im Zusammenhang damit vertragsgemäss erstellten Dokumentationen. Liegen Arbeitsergebnisse vor, wird dem Kunde für die Zeit ab der Vertragsbeendigung ein zeitlich unbeschränktes, unübertragbares und nicht ausschliessliches Nutzungsrecht an allfälligen Arbeitsergebnissen eingeräumt und ihm soweit erforderlich der entsprechende Quellcode ausgehändigt.

17 Ansprechstellen

17.1 Die Kontaktaufnahme und rechtsgültige Kommunikation mit dem Kunden durch VOCOM kann über die auf der Auftragsbestätigung angegebenen Anschrift des Kunden erfolgen, sofern VOCOM keine neue Ansprechstelle gemeldet wurde.

18 Schlussbestimmungen

18.1 Rechte und/oder Pflichten aus einzelnen Verträgen können vom Kunden nur mit vorgängiger schriftlicher Zustimmung von VOCOM übertragen werden. VOCOM ist berechtigt, Rechte und/oder Pflichten und/oder den ganzen Vertrag ohne Zustimmung des Kunden an Dritte zu übertragen.

18.2 Alle Änderungen oder Ergänzungen der AGB oder der übrigen Vertragsbedingungen bedürfen zur Gültigkeit der schriftlichen Form. Dies gilt insbesondere für die vorliegende Schriftformklausel.

18.3 Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam oder ungültig sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit und Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. In einem solchen Falle ist die ungültige Bestimmung in dem Sinne zu deuten oder zu ergänzen, dass der mit ihr beabsichtigte Regelungszweck möglichst erreicht wird.

18.4 Alle vertraglichen Beziehungen zwischen den Parteien unterstehen dem schweizerischen Recht, unter Ausschluss der Bestimmungen der United Nations Convention on Contracts for the International Sale of

Goods (CISG, «Wiener Kaufrecht» / «UN-Kaufrecht») und der Kollisionsnormen des Schweizerischen internationalen Privatrechts.

18.5 Gerichtsstand ist Sarnen, Kanton Obwalden. Vorbehalten bleiben zwingende Gerichtsstände.

Version vom 25. September 2023